

U n t e r r i c h t u n g

durch die Präsidentin des Landtags

**Unterrichtungen nach Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung
des Freistaats Thüringen in Angelegenheiten der Euro-
päischen Union i. V. m. § 54 b GO**

**hier: Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Über-
tragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang
mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Euro-
päische Zentralbank
KOM (2012) 511 endg.**

Die Landesregierung hatte den Landtag am 13. September 2012 über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank gemäß Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen unterrichtet.

Gemäß § 54 b Abs. 1 Satz 1 GO wurde das Frühwarndokument (als Vorlage 5/2807 NF) an den Europaausschuss überwiesen. Der Vorsitzende des Europaausschusses hat den Haushalts- und Finanzausschuss um Mitberatung zu o. g. Frühwarndokument ersucht (Vorlage 5/2821).

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat die Vorlage in seiner 51. Sitzung am 11. Oktober 2012 in öffentlicher Sitzung beraten und empfiehlt dem Europaausschuss, im Rahmen seiner Stellungnahme die Landesregierung auf Subsidiaritätsbedenken hinzuweisen (Vorlage 5/2866).

Der Europaausschuss hat die Vorlage in seiner 14. Sitzung am 12. Oktober 2012 in öffentlicher Sitzung beraten und folgenden Beschluss gefasst:

"Der Landtag bittet die Landesregierung, bei den Beratungen im Bundesrat zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine 'Verordnung des Rates zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank' auf Subsidiaritätsbedenken hinzuweisen und darauf hinzuwirken, dass der Beschluss des Bundesrats diesen Bedenken Rechnung trägt.

Der Landtag anerkennt die Bedeutung effizienter Aufsichtsstrukturen für Banken im Euroraum. Sie dienen der Erhaltung der Finanzstabilität sowie der Aufdeckung von Risiken für die Existenzfähigkeit von Banken und tragen damit zu einer Stärkung der Wirtschafts- und Währungsunion bei.

Unterrichtung gemäß § 54 b Abs. 3 Satz 2 GO

Indem sich der vorgeschlagene einheitliche Aufsichtsmechanismus künftig unabhängig von Größe und Systemrelevanz auf alle Banken erstrecken soll, geht der Verordnungsvorschlag jedoch über das erforderliche Maß hinaus und ist deshalb unverhältnismäßig. So stehen insbesondere für Genossenschaftsbanken und Sparkassen in Deutschland ausreichende Sicherungssysteme zur Verfügung. Ein Tätigwerden auf EU-Ebene ist insoweit nicht erforderlich und sollte sich daher auf systemrelevante Banken im Euroraum beschränken.

Der Landtag übermittelt diesen Beschluss direkt an die Europäische Kommission."

Birgit Diezel
Präsidentin des Landtags